



**Interpellation von Karen Umbach und Philip C. Brunner
betreffend Bitcoins
(Vorlage Nr. 2803.1 - 15610)**

Antwort des Regierungsrats
vom 10. April 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Karen Umbach und Kantonsrat Philip C. Brunner haben am 20. November 2017 eine Interpellation eingereicht, in welcher sie sich nach verschiedenen Informationen und Einschätzungen der Regierung im Zusammenhang mit den Themen «Crypto Valley» und «Bitcoins» erkundigen. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 14. Dezember 2017 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

Die in der Interpellation gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

- 1. Wie gehen die Finanz- und die Steuerverwaltung des Kantons Zug aktuell mit dem Thema Kryptowährungen um, nachdem die Stadt Zug und die Volkswirtschaftsdi- rektion mit einem hohen Reputationsrisiko versuchen, den Wirtschaftsstandort Zug über ein sogenanntes «Crypto Valley» imagemässig weltweit zu profilieren?**

Der Begriff des Crypto Valleys wurde nicht durch den Kanton Zug bzw. die Volkswirtschaftsdi- rektion geschaffen, sondern von der Branche geprägt. Die Kryptotechnologie dient weit mehr als den neuen Kryptowährungen. Entsprechend steht auch der Begriff Crypto Valley für die Ge- samtheit der Technologie (v.a. Blockchain-Technologie) und deren Anwendungen. Diese neuen Technologien versteht der Regierungsrat sodann als Teil der digitalen Entwicklung. Die Digita- lisierung unterstützt der Regierungsrat, soweit sinnvoll, für Anwendungen in der Verwaltung. Darüber hinaus gelten auch für die Entwicklung der Crypto-Branche die Grundsätze der Zuger Wirtschaftspolitik, nämlich dass in gute Rahmenbedingungen investiert und das Netzwerk ge- pflegt wird. Die sehr beschränkte Entgegennahme von Krypto-Währungen (z.B. beim Handels- registeramt, HRA) geschieht ohne Investitionen und ohne Risiko des Kantons.

Eine direkte Entgegennahme von Kryptowährungen wie z.B. Bitcoin ist aktuell nicht angezeigt, weder als Zahlungsübermittlung noch als Schalterzahlung. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Kryptowährungen unterliegen sehr starken Kursschwankungen.
- Die Transaktionsgebühr ist hoch. Sie beträgt seit Dezember 2017 im arithmetischen Mittel rund 32 Franken (gemäss Bitcoin Association Switzerland, Quelle: Tagesanzeiger).
- Die Transaktionsdauer von zurzeit über 30 Minuten verunmöglicht eine effiziente Schalter- zahlung.

Falls eine Einführung realisiert werden sollte, müssten einerseits ein Bedarf angezeigt und an- dererseits die Bedingung erfüllt sein, dass die Kryptowährung umgehend, ohne Wechselkursri- siko und ohne Transaktionsgebühr in Schweizer Franken umgewandelt und gutgeschrieben wird.

Das Zuger Handelsregisteramt akzeptiert seit November 2017 für die Bezahlung von Handelsregistergebühren Bitcoin und Ether als Zahlungsmittel. Das Amt nimmt die Kryptowährungen jedoch nicht als solche entgegen. Die von den Kundinnen bzw. Kunden bezahlten Bitcoin oder Ether werden von der Bitcoin Suisse AG umgehend in Schweizer Franken gewechselt und dem Amt überwiesen. Dieses erhält letztlich genau jenen Betrag in Schweizer Franken, den es der Kundin bzw. dem Kunden in Rechnung gestellt hat. Es besteht keinerlei Währungsrisiko.

Das Handelsregisteramt ist noch in einem weiteren Bereich mit der Thematik konfrontiert. So können Kryptowährungen bei der Liberierung des Gesellschaftskapitals als Sacheinlage verwendet werden. Dies insbesondere bei Gründungen und Kapitalerhöhungen. Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister genehmigt diese Eintragungen seit September 2017. Solche Eintragungen sind in der ganzen Schweiz zulässig.

Die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion beobachten den Markt sehr aufmerksam und tauschen sich mit internen und externen Partnerinnen und Partnern regelmässig aus. Die beiden Direktionsvorsteher sind sodann Mitinitianten und Mitglieder der politischen Arbeitsgruppe der nationalen Blockchain Taskforce, welche unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik in verschiedenen Handlungsfeldern Empfehlungen zuhanden des Bundes erarbeitet, u.a. auch im Bereich der Kryptowährungen.

Die Steuerverwaltung (STV) wurde ab Sommer 2017 immer häufiger angefragt, zu steuerlichen Fragen rund um Kryptowährungen sowie Kryptofinanzierungen, sogenannten Initial Coin Offerings (ICO), Stellung zu nehmen. Im Kern ging es vor allem um Fragen der korrekten steuerlichen Deklaration und Bewertung der verschiedenen Kryptowährungen wie etwa Bitcoin oder Ether in der privaten Steuererklärung, um Fragen der korrekten buchhalterischen Erfassung bei Selbstständigerwerbenden und juristischen Personen sowie um Fragen zu Gewinn- und Einkommenssteuerfolgen für Unternehmen, Stiftungen und Investoren im Zusammenhang mit Kapitalbeschaffungen über eine Blockchain. Die Steuerverwaltung hat die eintreffenden Anfragen laufend nach dem jeweils neusten Erkenntnisstand beantwortet und als eine der ersten Steuerbehörden der Schweiz am 30. November 2017 auf ihrer Website ein Merkblatt betreffend Steuerfragen bei Kryptowährungen veröffentlicht (<https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/kryptowaehrungen>). Seither wirkt die STV regelmässig bei steuerlichen Fachveranstaltungen und in Fachpublikationen rund um Kryptowährungen mit. Durch die praktische Bearbeitung der Anfragen, die regelmässigen Kontakte mit der Steuerkundschaft sowie der Beratungsbranche und die Mitwirkung bei Fachveranstaltungen und Publikationen hat sich die STV in kleinen Schritten sukzessive eine mittlerweile beachtliche Fachexpertise aufgebaut. Als Vollzugsamt mit täglichem Kundenkontakt ist die STV gehalten, sich laufend proaktiv mit aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu befassen.

2. Wie hoch sind die in den letzten 5 Jahren in Schweizer Franken bezahlten Steuern im Zusammenhang mit den Kryptowährungen (bitte jedes Jahr einzeln angeben) für die jeweiligen Gemeinden, für den Kanton Zug und für den Bund im gesamten Kanton?

Genaue statistische Zahlen lassen sich aus verschiedenen Gründen nicht ermitteln. So ist es beispielsweise nicht möglich, bei Gewinnen von Unternehmen zu unterscheiden und statistisch auszuwerten, welcher Anteil davon auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Kryptowährungen entfällt und welchen Anteil andere Geschäftsaktivitäten dazu beigetragen haben. Man stelle sich etwa ein Beratungsunternehmen vor, das Unternehmensberatungsdienstleistungen für eine Vielzahl von Kundinnen und Kunden anbietet, von Marketing über Personal und Technik bis

hin zu Finanzen. Die STV hat keine Möglichkeit, statistisch auszuwerten, welcher Gewinnanteil bzw. Steuerbetrag auf welche Tätigkeiten und welches Kundschäftssegment entfällt, da die Unternehmen in ihren Steuererklärungen selbst keine entsprechenden Angaben liefern müssen.

Die ungefähre Grössenordnung und die jüngere Entwicklung der Steuererträge lassen sich nach den Beobachtungen der STV in allgemeiner Weise beschreiben, wobei zwischen den Steuern für natürliche Personen (Privatpersonen) und juristische Personen (Unternehmen) unterschieden werden muss:

a) Natürliche Personen

Die meisten Kryptowährungen wurden erst im 2017 geschaffen oder sie haben nach mehreren Jahren ohne signifikante Kursbewegungen erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2017 markant an Wert gewonnen.

Vor 2017 haben sich nur wenige natürliche Personen mit Kryptowährungen auseinandergesetzt. Die Investitionen in solche Währungen waren damals gering und deren Kurse stiegen nur moderat. Bei den «typischen» Käuferinnen und Käufern von Kryptowährungen handelte es sich vor allem um technikinteressierte jüngere Personen. Diese verfügten aufgrund ihres jugendlichen Alters oft über keine bedeutenden anderweitigen Vermögenswerte, womit sie – auch unter Einbezug ihrer Kryptowährungen – zumeist innerhalb der steuerlichen Vermögensfreibeträge von 101 000 Franken (Alleinstehende) bzw. 202 000 (Verheiratete) Franken blieben. Die Vermögenssteuererträge des Kantons und der Gemeinden aus Kryptowährungen waren daher – gemessen am gesamten Vermögenssteuerertrag – statistisch vernachlässigbar gering.

Mit der zunehmenden Verbreitung von Kryptowährungen und den gestiegenen Kursen im Jahr 2017 dürften die Zuger Vermögenssteuererträge im Zusammenhang mit Kryptowährungen künftig steigen. Es ist aber noch nicht möglich, die Grössenordnung abzuschätzen, weil die Steuererklärungen für das Jahr 2017 erst ab Frühling 2018 bei der Steuerverwaltung eingehen und dann sukzessive bearbeitet werden. Zumindest teilweise dürfte es sich zudem um blosse Vermögensumschichtungen von traditionellen (Fremd-)Währungen in Kryptowährungen handeln.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Einkommenssteuer. Die Steuerverwaltung qualifiziert das «Herstellen» solcher Währungen (sogenanntes Mining) und/oder gewerbsmässiges Handeln mit Kryptowährungen als steuerbares Einkommen (vgl. dazu das Merkblatt der Steuerverwaltung unter: <https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/kryptowaehrungen>). Vor 2017 wurden nur wenige, betragsmässig unbedeutende Einkommen generiert, weshalb auch keine wesentlichen Einkommenssteuererträge zu verzeichnen waren. Für die jüngere Zeit seit 2017 sind noch keine Aussagen möglich.

Gewinne aus Käufen und Verkäufen von Kryptowährungen im Rahmen der üblichen privaten Vermögensverwaltung qualifizieren steuerlich als steuerfreie private Kapitalgewinne bzw. bei Verlusten als steuerlich nicht abzugsfähige private Kapitalverluste. Steuererträge resultieren daraus demnach keine.

b) Juristische Personen

Im Bereich der juristischen Personen haben Kryptowährungen bisher nur zu vernachlässigbar geringen Steuererträgen geführt. Die meisten Unternehmen der Zuger Kryptobranche sind erst im Verlauf der Jahre 2017 oder 2018 gegründet worden. Ihr erster Schritt beschränkte sich oft

darauf, mittels ICO die finanziellen Mittel einzusammeln, um die Entwicklung ihres Produkts finanzieren zu können. Nun schliesst sich eine mehrjährige Entwicklungsphase an, in welcher sie noch keine Gewinne erzielen. Ob die Entwicklung ihrer Produkte erfolgreich sein wird und welchen finanziellen Erfolg sie dann bei der späteren Vermarktung haben werden, wird erst die Zukunft zeigen. Realistischerweise besteht bei den meisten Unternehmen erst ab etwa 2020 die Hoffnung auf Gewinne und dann zeitverzögert auch auf Steuererträge für den Kanton, die Gemeinden und den Bund. Es ist aber auch nicht auszuschliessen, dass einzelnen Unternehmen schon vorzeitig ein «Durchbruch» gelingt oder andere Ereignisse eintreten, die zu Steuererträgen führen (z.B. ein Verkauf eines Patents auf einem wichtigen Teilergebnis noch vor Abschluss der Entwicklungsphase).

Gewisse Unternehmen haben sich darauf spezialisiert, ausschliesslich oder teilweise Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen für Kryptogesellschaften zu erbringen. Es ist davon auszugehen, dass diese Unternehmen mit ihren Dienstleistungen steuerbare Erträge erzielen. Wie hoch diese sind, ist mangels fehlender Datengrundlage nicht zuverlässig abschätzbar.

3. Zu den Erwartungen für die Zukunft

- a) Welche Erwartungen hat die Zuger Regierung für potentielle Einnahmen im Zusammenhang mit durch Bitcoin erzielten Einkommen und Gewinnen für die nächsten Jahre?**
- b) Können potentiell interessante Einnahmen für die Staatskasse generiert werden?**
- c) Oder handelt es sich bei der ganzen Entwicklung nicht eher um ein hochriskantes «Himmelfahrtskommando», dem in Kürze durch die FINMA und die nationalen Behörden ein Riegel vorgeschoben wird?**

Gemeinsame Antwort auf die Fragen 3a bis 3c:

Zu den Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Kryptowährungen und dem «Crypto Valley» *im Allgemeinen* verweist der Regierungsrat auf seine ausführliche Antwort auf die Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend «Digital Valley oder Crypto Valley - wie positioniert sich der Kanton Zug» (Vorlage Nr. 2820.2).

Zu den Fragen bezüglich möglicher (Steuer-)Einnahmen in der Zukunft nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat hat keine konkreten zahlenmässigen Erwartungen hinsichtlich künftiger Einnahmen für den Kanton, die Gemeinden und den Bund. Er ist aber zuversichtlich, dass sich die Krypto-Branche in Zug erfolgreich entwickeln wird, was sich nach einer gewissen Anlaufphase auch in Form von Steuererträgen und anderen Einnahmen (z.B. beim HRA) auswirken wird. Diese Aussicht gilt für die vielfachen Anwendungen der Blockchain-Technologie, welche sich bei weitem nicht auf die Kryptowährungen beschränken.

Im Bereich der natürlichen Personen ist zu erwarten, dass die neu im Kanton Zug tätigen Krypto-Unternehmen zahlreiche gut qualifizierte Mitarbeitende beschäftigen und teilweise auch neu in den Kanton Zug anziehen. Diese werden als Angestellte Einkommens- und Vermögenssteuern entrichten. Zudem dürften wohl einige Unternehmerinnen und Unternehmer mit Wohnsitz im Kanton Zug zu persönlichem finanziellem Erfolg kommen, wenn sich die von Ihnen mitgegründeten Krypto-Unternehmen erfolgreich entwickeln, Dividenden ausschütten und/oder zu

einem guten Preis verkauft werden können. Auch dies kann sich in entsprechenden Steuererträgen für den Kanton, die Gemeinden und den Bund niederschlagen. Es wäre jedoch nicht seriös, über die Höhe möglicher künftiger Steuererträge, d.h. über konkrete Zahlen, zu spekulieren.

Weitere Steuererträge können aus der Vermögenssteuer resultieren, wenn sich privat gekaufte Kryptowährungen positiv entwickeln. Demgegenüber dürften Einkommenssteuern im Zusammenhang mit privat erworbenen Kryptowährungen die grosse Ausnahme sein, weil Wertsteigerungen dort zumeist zu steuerfreiem Kapitalgewinn führen und die Zuger Steuerverwaltung – ähnlich wie schon beim Wertschriftenhandel – Zurückhaltung bei der Einstufung als gewerbmässige Tätigkeit zeigt.

Schwer abschätzbar sind bei den natürlichen Personen künftige Einkommenssteuererträge aus haupt- oder nebenberuflichen kommerziellen Krypto-Tätigkeiten, z.B. bei intensivem Trading oder beim «Mining» von Kryptowährungen. Da können Einzelfälle zu spürbaren positiven Überraschungen führen, es ist aber genauso gut denkbar, dass nie grössere Steuererträge daraus resultieren werden.

Bei den juristischen Personen besteht in mehrfacher Hinsicht Ertragspotenzial. Sofern ein Unternehmen erfolgreich ist, kann es etwa durch eine Benutzungsgebühr (Transaktionsgebühr) auf seinem Produkt oder seiner Dienstleistung bzw. seiner Blockchain Erträge erzielen. Im Weiteren kann es selber Kryptowährungen generieren (Mining) und dadurch Erträge erwirtschaften. Zudem kann es die eigene, selbst gehaltene Kryptowährungen aus dem Eigenbestand veräussern oder mit anderen Kryptowährungen handeln und dabei Handels- bzw. Wechselkursgewinne erzielen. Gerade in letzterem Bereich können angesichts der sehr volatilen Kurse von Bitcoin, Ethereum etc. erhebliche Gewinne, aber auch erhebliche Verluste anfallen. Den Erträgen stehen Kosten gegenüber (z.B. Entwicklungsaufwendungen, Zahlungen an Token-Halter aus dem ICO, Stromkosten usw.). Zum heutigen Zeitpunkt ist es unmöglich, allfällige künftige Gewinne bzw. künftige Steuererträge der Unternehmen zu prognostizieren.

Zug, 10. April 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Statthalter: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser